



# Stalfort & Partner

Avocați (Rechtsanwälte)

## Rechts-Information Rumänien

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner  
Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

Ausgabe 10/ 2005

### **Doppelbesteuerung / Steuerverfahrensrecht**

Mit Anordnung Nr. 1445/2005 wird die Entscheidung Nr. 2/ 2005 der Zentralen Steuerkommission genehmigt, in welcher es unter anderem um die Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie um steuerverfahrensrechtliche Probleme geht.

#### **- Steueransässigkeitszertifikate**

Legt danach ein Nichtansässiger fristgerecht ein Steueransässigkeitszertifikat (rum. *certificat de rezidența fiscală*) vor, aus welchem die steuerliche Ansässigkeit in einem DBA-Vertragspartnerstaat hervorgeht, sind auf die Einkünfte aus Rumänien die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) anzuwenden, sofern aus dem Steueransässigkeitszertifikat hervorgeht, dass er während der gesamten Periode, in der Einkünfte realisiert wurden, in dem Vertragsstaat steuerlich ansässig war.

#### **- Erklärungen betreffend steuerliche Zahlungsverpflichtungen**

Geben Betriebsstätten Erklärungen bezüglich steuerlicher Verpflichtungen zur Zahlung einbehaltener Steuern auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit unter Angabe ihrer eigenen Steueridentifikationsnummer bei der zuständigen Finanzbehörde ab, erfolgt die Zahlung jedoch tatsächlich durch das steuerpflichtige

Stammhaus unter seiner Steueridentifikationsnummer, so gilt die Zahlung als durch die Betriebsstätte erfolgt, ohne dass damit ab dem Zahlungszeitpunkt steuerliche Pflichten verbunden sind. Der Abgleich der Nachweise der Steuerzahler erfolgt auf ihren Antrag, dem die erforderlichen Dokumente beizufügen sind.

## **DBA Rumänien-Österreich vor Ratifizierung**

Mit Dekret Nr. 880/ 2005 ist das am 30. März 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen Rumänien und Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Vermögensteuer samt Protokoll dem Parlament zur Ratifizierung vorgelegt worden.

## **Zollrecht – Anwendungsnormen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren**

Mit Anordnung Nr. 6640 des Vize-Präsidenten des nationalen Büros der Finanzverwaltung (rum. *Agentia Nationala de Administrare Fiscala*) sind die Anwendungsnormen betreffend das gemeinschaftliche Versandverfahren (rum. *Sistemul de tranzit comun*) auf rumänischem Boden modifiziert /ergänzt worden:

Das sog. T1-Verfahren wird nunmehr in den Anwendungsnormen als T1RO-Verfahren bezeichnet. Neue Bestimmungen gelten bezüglich der Hinterlegung der Versanderklärungen im T1RO-Verfahren durch den Hauptverpflichteten (rum. *principal obligat*) sowie hinsichtlich des Ausfüllens der Versanderklärung. Es gelten neue Bestimmungen für zugelassene Versender (rum. *expeditorii agreați*) sowie die Voraussetzungen für juristische Personen, um zugelassener Versender zu werden. Wesentliche Modifikationen sind im Bereich der Bestimmungen zum Informationsaustausch bezüglich des Versandverfahrens durch Informationstechnologien und Computernetzwerke (Anwendung von NCTS – *New Computerised Transit System*) vorgenommen worden.

Den neuen Regelungen zufolge sollen beginnend mit dem 1. September 2005 die Zollbüros, welche die Bestimmungen betreffend den Informationsaustausch zum Versandverfahren anwenden, die Operationen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nur durchführen, sofern die entsprechenden Versanderklärungen über NCTS übermittelt werden.

## **Arbeitserlaubnisse für Ausländer**

Mit Dringlichkeitsverordnung Nr. 130/2005, welche am 5. Oktober in Kraft getreten ist, wird das Gesetz Nr. 203/1999 die Arbeitserlaubnisse (rum. *permisele de muncă*) betreffend wieder modifiziert. Wesentliche Änderungen beziehen sich dabei auf Expatriates, die nach Rumänien entsandt sind.

Erstmals wird definiert, was unter einem nach Rumänien Entsandten (rum. *lucrător detașat*) zu verstehen ist. Nach dieser Definition ist unter einem Entsandten ein qualifizierter Ausländer zu verstehen, der von einer ausländischen juristischen Person für maximal ein Jahr innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren unter bestimmten gesetzlich geregelten Bedingungen beschäftigt wird.

Neu eingefügten Regelungen zufolge werden vom Büro für Arbeitsmigration (rum. *Oficiu pentru Migrația Forței de Muncă*) auf Antrag und bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen verschiedene Typen von Arbeitserlaubnissen an Ausländer erteilt. Im Falle von Entsandten handelt es sich um die Arbeitserlaubnis des Typs B. Nach Ablauf der Entsendungszeit können nach Rumänien Entsandte bei dem Unternehmen, zu dem sie ursprünglich entsandt worden sind, mit einer Arbeitserlaubnis des Typs A unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse sowie aufgrund des Aufenthaltsrechts weiterarbeiten.

In Rumänien arbeitende Ausländer haben nach der neuen Dringlichkeitsverordnung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer Tätigkeit je nach Fall eine Kopie ihres Arbeitsvertrages, eine Kopie des Entsendungsvertrages sowie Kopien der von Behörden erstellten registrierten Dokumente im Büro für Arbeitsmigration einzureichen.

Als Ausnahme von dem sehr bürokratischen und langwierigen Regelverfahren zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis kann das rumänische Arbeitsministerium mit Zustimmung des Innenministeriums bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nach einem speziellen (schnelleren) Verfahren gegen eine Gebühr von 2.000 € eine Arbeitserlaubnis ausstellen.

Keiner Arbeitserlaubnis bedarf nach dem Wortlaut der Neuregelung ein Ausländer, der zum Leiter (rum. *șef*) einer rumänischen Tochtergesellschaft oder Repräsentanz eines Unternehmens mit Sitz im Ausland ernannt ist. Dabei ist jedoch unklar, was unter dem Begriff eines Leiters einer Tochtergesellschaft zu verstehen ist. Der Ausdruck „Leiter“ ist im Kontext mit Gesellschaften unbekannt, er wird jedoch für Verantwortungsträger bei Nebensitzen (z. B. Zweigniederlassungen) verwendet. Da in der gesetzlichen Regelung der Begriff des Leiters ausdrücklich auch auf den Nebensitz einer Repräsentanz bezogen ist, spricht dieser systematische Zusammenhang dafür, dass es sich bei der Verwendung des Begriffs „Tochtergesellschaft“ um ein redaktionelles Versehen handelt und dabei eigentlich eine Zweigniederlassung gemeint ist. Für diese Auslegung lässt sich auch anführen, dass an anderer Stelle der Verordnung vom Geschäftsführer (rum. *administrator*) einer ausländischen Tochtergesellschaft die Rede ist.

Sofern der Arbeitgeber die zuständigen Kontrollorgane an der Ausübung ihrer Befugnisse hindert und es ablehnt, diesen die von ihnen angeforderten Dokumente vorzulegen, so stellt dies einer Neuregelung zufolge eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in Höhe von 4.500 bis 9.000 RON geahndet wird.

Hervorzuheben ist schließlich, dass angesichts der bislang nicht erfolgten Anpassung der Anwendungsnormen beim Büro für Arbeitsmigration große Unsicherheiten

darüber bestehen, wie die Regelungen der Dringlichkeitsanordnung in der Praxis umgesetzt werden sollen.

## **Baurecht – Umwidmung von Agrarland**

Mit Verordnung Nr. 897/2005 wird das Reglement vom 7. September 2005 genehmigt, das den Inhalt der erforderlichen Dokumentation bezüglich der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen (rum. *scoaterea terenurilor din circuitul agricol*) regelt. Eine solche Umwidmung ist u.a. immer dann erforderlich, wenn die Flächen für ein Bauvorhaben genutzt werden sollen.

Wesentliche Aspekte des Reglements sind:

- Regelung der Bedingungen für die Errichtung von Bauwerken sowie der Kompetenzen der Institutionen, die zur Genehmigung der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen berechtigt sind
- Regelung der notwendigen Dokumentationsbestandteile zur Erlangung der Genehmigung für die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen

Im Falle außerorts gelegener landwirtschaftlicher Flächen hat die Dokumentation folgende Elemente zu beinhalten:

- Antrag auf Genehmigung der Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Fläche, unterschrieben von dem Begünstigten oder von dem Eigentümer des Grundstücks, je nach Fall
- Grundbuchauszug zu Informationszwecken sowie eine Kopie einer gültigen Urkunde, aus der sich das Eigentum oder eine andere Berechtigung an dem Grundstück ergibt (z.B. Konzessions-, Pacht- oder Mietvertrag) und die Einverständniserklärung des Eigentümers
- Katasterdokumentation
- Urbanismuszertifikat und Lageplan sowie Plan zur Einordnung in Zonen; der Lageplan dient dem Nachweis der zur Umwidmung vorgeschlagenen Fläche
- Dokumentation zur Aufteilung des Landes in Qualitätsklassen
- andere im Reglement genannte Dokumente

Für die Erlangung der Genehmigung zur Umwidmung innerorts gelegener landwirtschaftlicher Flächen hat die Dokumentation im Wesentlichen auch die für außerorts gelegene Flächen genannten Elemente zu beinhalten.

Die zeitweilige Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen darf für höchstens zwei Jahre vorgenommen werden und erfordert die Zahlung einer Garantiesumme, die den Gebühren für den Fonds zur Verbesserung des Grundbesitzfonds entspricht.

- Regelung der Fristen zur Erteilung der Umwidmungsgenehmigung

Innerhalb von maximal 10 Werktagen nach Erhalt der vollständigen Dokumentation erteilt das Kataster- und Liegenschaftsamt eine vorläufige Genehmigung, welche unter der Bedingung der Genehmigung der eingereichten Dokumentation steht. Die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Dokumentation hat innerhalb von maximal 10 Werktagen nach Erhalt der vorläufigen Umwidmungsgenehmigung durch die Direktion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu erfolgen.

- als Annex: Tarife für die Analyse und Prüfung der Dokumentationen zur Umwidmung landwirtschaftlicher Grundstücke

## **Recht des geistigen Eigentums – Neuerungen im Urheberrecht**

Mit Dringlichkeitsverordnung Nr. 123/ 2005 ist das Gesetz Nr. 8/ 1996 zum Urheberrecht (rum. *drept de autor*) und damit zusammenhängende Rechte modifiziert und ergänzt worden. Unter anderem betreffen die Modifikationen und Ergänzungen die Regelungen bezüglich des Gegenstands des Urheberrechts, des Inhalts von Verträgen zur Übertragung von Urheberrechten, die das Vermögen betreffen, Regelungen bezüglich der Tätigkeit der Verwaltungsorgane, des Wirkens des rumänischen Büros für Urheberrechte sowie seiner Aufgaben. Umfängliche Veränderungen sind auch im Bereich der Verfahrens- und Strafbestimmungen vorgenommen worden.

Kontakt und weitere Informationen:

**Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)**  
**Bukarest – Bistrita – Berlin**

Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

Email: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)

Hinweise: Rechts-Information Rumänien wird als monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 21.10.2005), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden. Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen. Rechts-Information Rumänien darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns per Email, wenn Sie Rechts-Information Rumänien nicht mehr beziehen möchten.